

Alte Fassung

§10

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung, soweit sie nicht hauptberuflich tätige Mitarbeiter einer Stadtratsfraktion sind.

(2) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwei Sitzungen im Jahr beschränkt.

Das Sitzungsgeld wird auch für Sitzungen der folgenden Gremien gezahlt:

- Arbeitsgruppe Städtepartnerschaft
- Beirat Gestaltungssatzung
- Flurbereinigungs- und Dorfbesichtigungskommission.

Darüber hinaus wird es für die Teilnahme an den Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse gewährt.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben bei entsprechendem Nachweis Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit diese während der Arbeitszeit notwendig ist. Der Verdienstausfall wird für die tatsächlich versäumte Arbeitszeit nach den §§ 44 und 45 der GO NRW berechnet und wie folgt abgegolten:

Neue Fassung

§10

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung, soweit sie nicht hauptberuflich tätige Mitarbeiter einer Stadtratsfraktion sind.

(2) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Ferner gilt dies unabhängig davon, ob eine Fraktionssitzung in Präsenz oder als Online-Veranstaltung (z.B. Telefon- und/oder Videokonferenz) durchgeführt wurde, sofern dazu unter Einhaltung der Ladungsregelungen der jeweiligen Fraktion für Präsenz-Sitzungen eingeladen wurde und zu Beginn die Anwesenheit von der Sitzungsleitung festgestellt und schriftlich festgehalten wurde.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwei Sitzungen im Jahr beschränkt.

Das Sitzungsgeld wird auch für Sitzungen der folgenden Gremien gezahlt:

- Arbeitsgruppe Städtepartnerschaft
- Beirat Gestaltungssatzung
- Flurbereinigungs- und Dorfbesichtigungskommission.

Darüber hinaus wird es für die Teilnahme an den Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse gewährt.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben bei entsprechendem Nachweis Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit diese während der Arbeitszeit notwendig ist. Der Verdienstausfall wird für die tatsächlich versäumte Arbeitszeit nach den §§ 44 und 45 der GO NRW berechnet und wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
Der Regelstundensatz wird auf 7,50 EUR festgesetzt.
- b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können im Einzelfall anstelle des Regelstundensatzes eine nach billigem Ermessen festzusetzende Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 20,00 EUR je Stunde überschreiten.
- e) Personen, die einen Haushalt gemäß § 45 Absatz 3 Ziffer 1 der GO NRW führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt bis zur unter d) genannten Grenze ersetzt.
- (5) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach Absatz 4 Buchstaben a) bis e) gewährt wird. Ferner gilt dies nicht für Kosten oberhalb der Grenze des Absatzes 4 Buchstabe d). Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz *nach Maßgabe des § 3a Absatz 1 der Entschädigungsverordnung*, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
- b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können im Einzelfall anstelle des Regelstundensatzes eine nach billigem Ermessen festzusetzende Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag *nach § 3a Absatz 2 der Entschädigungsverordnung* überschreiten.
- e) Personen, die einen Haushalt gemäß § 45 Absatz 3 Ziffer 1 der GO NRW führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt bis zur unter d) genannten Grenze ersetzt.
- (5) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach Absatz 4 Buchstaben a) bis e) gewährt wird. Ferner gilt dies nicht für Kosten oberhalb der Grenze des Absatzes 4 Buchstabe d). Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (6) Von der Regelung des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW der Rechnungsprüfungsausschuss als weiterer Ausschuss ausgenommen.*